



## BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

Der Regierungspräsident

Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

59821 Arnsberg  
Selbertzstraße 1  
Tel. 0 29 31 / 82 20 00  
Fax 0 29 31 / 82 25 20

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 2240**

*W. King*

25. September 1998

**Betreff:**

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehende Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/3143

**Bezug:**

Ihr Schreiben vom 04.09.1998  
Geschäftszeichen: II.1.G.2

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Unter Bezug auf Ihr o.g. Schreiben nehme ich gern die Gelegenheit wahr, beim Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Landesabfallgesetzes eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung abzugeben zumal beim Vortrag am 30.09.1998 nicht alle Punkte angesprochen und erläutert werden können.

Als Vollzugsbehörde obliegt mir die Anwendung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), dessen sogenanntes untergesetzliches Regelwerk sowie des Landesabfallgesetzes. Als Mittelinstanz und zuständige Behörde erhalte ich einen unmittelbaren Eindruck über die aktuellen Probleme und Nöte der Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden und Entsorgungsträger. Vor diesem Hintergrund sind mir die Konsequenzen, die mit den neuen Regelungen des KrW-/AbfG verbunden sind, bekannt und bewusst.

Die vorliegende Novelle des Landesabfallgesetzes in der Fassung der Landtagsdrucksache erhebt den Anspruch, das KrW-/AbfG des Bundes mit seinen neuen Begrifflichkeiten und Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zu ergänzen. Diesem Anspruch kann nur ein (Landes-) Gesetzentwurf entsprechen, der insbesondere auf neue abfallwirtschaftliche Instrumentarien des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts des Bundes eingeht und verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenzen nicht überschreitet.

Das KrW-/AbfG ist aus meiner Sicht in mehreren Punkten ungenau, interpretationsfähig und auslegungsbedürftig. Daher sollte der Landesgesetzgeber das Bundesrecht präzisieren und das KrW-/AbfG ergänzen. Festzustellen ist auch, daß der vorliegende Gesetzesentwurf (ELAbfG) in einigen Punkten dem Bundesgesetz widersprechende oder abweichende Formulierungen enthält z.B.:

- § 1 Abs. 3 ELAbfG Grundsatz Beseitigungsautarkie in NRW; dagegen regelt das KrW-/AbfG bzw. das europäische Recht: Beseitigung in der BRD, es sei denn, europäisches Recht regelt etwas anderes
- § 4 a Abs. 1 ELAbfG Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung
- § 4 a Abs. 2 ELAbfG Anordnungsermächtigung gegenüber dem Abfallerzeuger, eine Beseitigung statt einer Verwertung durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG entfällt der Vorrang der Verwertung, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung ist. Wenn eine Beseitigung aufgrund des § 5 Abs. 5 durchsetzbar wäre, böte der § 21 KrW-/AbfG bereits hierzu eine Rechtsgrundlage.

Zusammenfassend sollten im Gesetzentwurf folgende Punkte geregelt bzw. geändert werden:

1. Es sollte ein Satzungsgebungsrecht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Fall einer Beleihung geschaffen werden.

2. Die übertragungsfähigen Pflichten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG sollten konkretisiert werden.
3. Eine staatliche Aufsicht gegenüber privaten Entsorgungsträgern sollte konstitutiv geschaffen werden.
4. Eine Beschränkung der Eigenverwertung auf das "an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück" sollte wegfallen.

Begründung zu 1. - 4.:

**1. Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG**

Mit dem § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der Pflichtenübertragung neu geschaffen. Nach der Terminologie des KrW-/AbfG wird der so Beliehene "privater Entsorgungsträger" genannt (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG).

Für diese Entscheidung über eine Pflichtenübertragung bin ich zuständige Behörde und war mit Übertragungsabsichten von mehreren Entsorgungsträgern befasst und habe auch Übertragungen ausgesprochen.

Aus diesen Erfahrungen heraus stelle ich fest, dass das KrW-/AbfG Inhalt, Umfang und Rechtsfolgen einer Pflichtenübertragung nur unvollständig regelt. Nach meinen Erfahrungen sollte der Landesgesetzgeber dieses unvollständig geregelte Instrumentarium sinnvoll ergänzen:

**a) Satzungsrecht**

§ 9 des Gesetzentwurfs zur Änderung des LABfG und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften (lfd.Nr.15) enthält eine Neuregelung der Satzungsgebungskompetenz. Für den Fall einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG ist streitig,

ob nach Pflichtenübergang bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Satzungsgebungskompetenz verbleibt. Nach hiesiger Rechtsauffassung kann diese mangels demokratischer Legitimation des privaten Entsorgungsträgers nicht auf diesen übergehen. Mit Erlass vom 31.03.1998, IV A 2-811/11/06-35131 hat das MURL klargestellt, dass auch bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Satzungsbefugnis nach einer Beleihung verbleibt. Dies wird im wesentlichen damit begründet, dass die Verwaltungsaufgabe, Entsorgungspflicht für die von der Beleihung betroffenen Abfallarten, gänzlich auf den Beliehenen übergegangen sei.

Hält man an dieser Rechtsauffassung fest, so bedeutet dies, dass für den Fall einer Beleihung weder für den Beliehenen noch für den, die Verwaltungsaufgabe abgebenden Entsorgungsträger die Möglichkeit einer Satzungsgebung besteht. Damit würde auch die Schaffung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für bestehende Abfallentsorgungsanlagen verhindert. Das gesamte Verhältnis zwischen andienungspflichtigem Abfallbesitzer und beliehenem Privaten wäre danach zumindest hinsichtlich der wirtschaftlichen Abwicklung zivilrechtlich geprägt. Hierbei könnte allenfalls an einen sog. Kontrahierungszwang beim Beliehenen gedacht werden. Dieser erweist sich jedoch nicht als adäquate Alternative zu einer öffentlich-rechtlichen Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch Verwaltungsakt. Mit einer Negation des Satzungsrechts beim Entsorgungsträger würde damit ein die Andienungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG sinnvoll ergänzendes Instrumentarium der Verwaltung, nämlich der Anschluss- und Benutzungszwang beseitigt werden. Dieser Anschluss- und Benutzungszwang ist ein für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wichtiges Instrumentarium, um andienungspflichtige Abfälle zu erhalten und Entsorgungsanlagen zuordnen zu können. Die Möglichkeit der Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwanges sollte auch für den Fall einer Beleihung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben. Insoweit ist im Zusammenhang mit dem konstitutiven Gebüh-

rensatzungsrecht des Beliehenen nach § 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfes klarzustellen, dass beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Befugnis zum Erlass kommunaler abfallrechtlicher Satzungen verbleibt.

**b) Umfang einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG**

Die nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG geschaffene Möglichkeit der Pflichtenübertragung wird allgemein mit dem verwaltungsrechtlichen Institut der Beleihung verglichen. Der Umfang der zu übertragenden Pflichten sowie die daraus entstehenden Kompetenzen des Beliehenen sind jedoch strittig. Hier könnte der Landesgesetzgeber durch ergänzende Regelungen zur Rechtssicherheit und -anwendung beitragen.

Sofern in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes (Ifd.Nr.8c) die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umschrieben sind, bestünde hier Gelegenheit, die Pflichten zu benennen, die gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen werden können. Als übertragungsfähige Aufgaben kommen im Rahmen der Beleihung folgende Pflichten nach dem KrW-/AbfG in Betracht:

- die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 15 KrW-/AbfG
- Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten gem. § 19 Abs.5 KrW-/AbfG
- Pflicht zur Erstellung von Abfallbilanzen gem § 20 Abs.3 KrW-/AbfG
- die Abfallberatungspflicht gem. § 38 KrW-/AbfG,
- die Verantwortlichkeit für Nachsorgepflichten von Depo- nien, soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Inhaber dieser Entsorgungsanlagen sind, § 36 Abs. 2 KrW-/ AbfG.

Nach meiner Rechtsauffassung können die Verwaltungsaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden nicht nach § 16 Abs.2 KrW-/AbfG übertragen werden. Hierzu gehört vor allem die Aufgabe zur allgemeinen Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG.

Eine Festlegung des Umfangs der Übertragungsfähigen Pflichten hat vor allem eine Relevanz bei der Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren. Auf der Rechtsgrundlage des KrW-/AbfG wäre das Rechtsverhältnis zwischen einem andienungspflichtigen Abfallbesitzer und dem Beliehenen ein zivilrechtliches mit der Folge, dass hier ein zivilrechtliches Entgelt verlangt würde. Zwar hat sich nach herrschender Meinung dieses zivilrechtliche Entgelt nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu richten, auf der anderen Seite ist jedoch festzustellen, dass eine Beleihung nur dann abfallwirtschaftlich für Entsorgungsträger Sinn macht, wenn dieser neue private Entsorgungsträger Zugriff auf die den Körperschaften nicht mehr angedienten Abfallmenge hat. Um an solche Abfallmengen heranzukommen, ist der private Entsorgungsträger dem Konkurrenzdruck insbesondere im Bereich der Abfälle zur Verwertung von anderen privaten Entsorgungsträgern ausgesetzt. Um dementsprechend an Abfallmengen heranzukommen, wird er das zivilrechtliche Entgelt so kalkulieren, dass ihm andienungswillige Abfallbesitzer wegen des wirtschaftlichen Vorteils Abfälle überlassen.

Reduziert man die Übertragungsfähigen Pflichten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die eigentliche Entsorgungsaufgabe des § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG und geht ferner mit der wohl überwiegenden Meinung davon aus, dass eine Pflichtenübertragung nur für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen möglich ist, so ergibt sich folgendes Dilemma:

Wegen der Tendenz der privaten Entsorgungsträger, wirtschaftlich knapp kalkulierte Entgelte am Markt anzubieten, werden kostenintensive Pflichten wie etwa Vorsorgemaßnahmen und entsprechende wirtschaftliche Rückstellungen bei stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger belassen und fließen damit in die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsgebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ein. Dies hätte bei einer auf Mengen bezogenen Umlegung der Abfallentsorgungsgebühr einen relativen Anstieg derselben zur Folge.

An dieser Situation ändert auch das in § 9 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs (Ifd.Nr. 15 d) vorgesehene Gebührenerhebungsrecht des Beliehenen nichts. Dieses ist lediglich fakultativ und vermag nicht die unterschiedliche Interessenlage bei den andienungspflichtigen Abfällen aus Haushaltungen und den verfügbaren Abfällen zur Verwertung zu beseitigen.

Da § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG selber offenlässt, welche Pflichten der Entsorgungsträger übertragen werden können, ist es dringend geboten, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung den Umfang der übertragungsfähigen Pflichten zu umschreiben.

### **c) Staatliche Fach- und Rechtsaufsicht**

Bereits unter der Geltung des bisherigen Landesabfallgesetzes ist es umstritten, wieweit aufsichtsrechtliche Befugnisse gehen. Die Frage, ob und inwieweit eine staatliche Aufsicht besteht, richtet sich nach der Rechtsnatur der Aufgabenwahrnehmung. Hierbei gilt es festzustellen, daß das Abfallrecht dem Grunde nach zwei große Aufgabenbereiche enthält: zum Einen den ordnungsrechtlichen Aufgabenbereich, zu dem insbesondere die Überwachung der Entsorgung gem. § 40 KrW-/AbfG zu rechnen ist;

zum Anderen die aus der Entsorgungspflicht nach § 15 KrW-/AbfG resultierende Pflicht zur Aufstellung und Führung von Abfallwirtschaftskonzepten und die Planung der für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Entsorgungsanlagen.

Je nach Rechtsnatur dieser Aufgabenwahrnehmungen richtet sich auch das mögliche Instrumentarium staatlicher Aufsicht nach dem jeweiligen Rechtsgebiet. So bestimmt § 35 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (wie auch die bisherige Fassung des LABfG), dass der Vollzug der in Absatz 1 genannten Vorschriften von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde überwacht wird. Über § 12 Abs 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) finden insoweit auch die aufsichtsrechtlichen Regelungen des OBG Anwendung. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass im Gegensatz zur Fachaufsicht keine Zweckmäßigkeitprüfung - unabhängig von Individualrechtsschutzbehelfen, in denen bei Widerspruchsverfahren gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 7 a VwGO auch die Zweckmäßigkeitprüfung erfasst ist, erfolgt.

Indem § 35 Abs. 2 Gesetzentwurf von der Überwachung des "Vollzugs" in Abs. 1 genannten Vorschriften spricht, ist lediglich die Überwachung der Entsorgung von Abfällen nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht aber die Aufstellung und Führung von Abfallwirtschaftskonzepten und die Planung der für eine ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Entsorgungsanlagen geregelt (so auch VG Münster, Beschluss vom 09.03.1995, Az: 1 L 257/95).

Daraus folgt, dass die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Aufstellung und Führung von Abfallwirtschaftskonzepten und die Planung der für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Entsorgungsanlagen nicht als Sonderordnungsbehörde wahrgenommen wird.

Die rechtliche Qualifizierung der einzelnen abfallrechtlichen Aufgaben und Pflichten erlangt insbesondere bei Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Bedeutung, da sich dort die



Frage nach Umfang und Reichweite aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem privaten Entsorgungsträger (Beliehenen) stellt. Mit der in § 35 Abs. 2 LabfG enthaltenen Beschränkung auf den Vollzug sind die wesentlichen Übertragungsfähigen Pflichten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG insbesondere die sich aus § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG ergebende Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet der Körperschaft nicht erfasst. Insoweit kann gegenüber dem beliehenen Dritten (privater Entsorgungsträger) auch keine Fachaufsicht gem. § 13 LOG bestehen. Das Landesorganisationsgesetz gilt gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 LOG NW nur für Behörden und Einrichtungen des Landes. Zwar verzichtet das LOG auf eine Legaldefinition des Begriffs Behörde, geht aber ersichtlich davon aus, dass nur solche Dienststellen der Landesverwaltung erfasst werden, die hierarchisch in den Behördenaufbau eingebunden sind (vgl. Rietdorf, Sigulla, Joss in: Handbuch der Landesverwaltung NRW, Randnr. 2 zu § 2).

Auch wenn dem privaten Entsorgungsträger als Beliehener der Status als Behörde i.S. des Verwaltungsverfahrensrechts zukommen kann, ist jedenfalls der Behördenbegriff i.S. des LOG mit der Rechtsfolge, dass ihm gegenüber auch eine Fachaufsicht ausgeübt werden kann, nicht erfüllt.

Diese Lücke kann auch nicht im Wege der Auslegung geschlossen werden, da dem Gesetzgeber des LOG die Rechtsmöglichkeit der Beleihung im Verwaltungsrecht bekannt war und er sich bewusst auf den Behördenaufbau der Landesverwaltung eingegliederten Dienststellen beschränkt hat. Besteht somit weder eine Sonder- noch eine Fachaufsicht, so verbleibt es im Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde, öffentlich rechtlichen und privaten Entsorgungsträgern bei einer Übertragung der Entsorgungspflicht nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG allein bei der Kommunalaufsicht gem. §§ 116 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung, 57 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung gegenüber den entsorgungspflichtigen Körperschaften.

Im Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Beliehenem könnte allenfalls Erfüllung der sich aus dem zugrundeliegendem Schuldverhältnis ergebenden Pflichten verlangt werden.

Nach meinen Erfahrungen sollte die staatliche Aufsicht gegenüber dem privaten Entsorgungsträger unmittelbar wahrgenommen werden und wäre daher konstitutiv zu schaffen, zumal sie auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht. Dies könnte im Rahmen einer Änderung des § 35 Abs. 2 Gesetzentwurf geschehen.

**2. Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwangs bei Eigenverwertung, § 9 Abs. 1 a des Gesetzentwurfes**

Fraglich ist, ob mit der Neuregelung des § 9 Abs. 1 a des Gesetzentwurfes eine über § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG hinausgehende Einschränkung der Eigenverwertung auf das "an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück" vorgenommen werden kann. Insoweit entfällt die Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG schon dann, soweit die Abfallerzeuger und -besitzer zur Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen. Hierbei sind durchaus Fallkonstellationen denkbar, dass der Überlassungspflichtige Abfallbesitzer oder -erzeuger auch auf anderen Grundstücken, die ihm gehören, die Verwertung vornimmt.

Im übrigen ist fraglich, ob diese Regelung dem Anspruch auf Deregulierung entspricht.

**3. Neue Dienststelle**

Aus Sicht der Verwaltung sind neue Rechtsvorschriften dahingehend zu betrachten, welche Auswirkungen sie auf das Verwaltungshandeln haben. Die Stichworte Deregulierung, schlanke Verwaltung und Personaleinsparung erfordern Aufgabenkritik und

-reduzierung, klare rechtliche Regelungen, die zu weniger Verwaltungsstreitverfahren führen, und den Rückzug staatlichen Handelns, wo dieses nicht erforderlich ist.

Gemessen an diesen Anforderungen bewirkt der vorliegende Gesetzesentwurf in vielen Punkten das genaue Gegenteil.

Es werden neue Verwaltungsaufgaben, staatliche Eingriffsnormen und sogar Dienststellen geschaffen z.B.:

§ 39 Gesetzentwurf: Zentrale Stelle für die Sammlung von Abfalldaten beim Landesumweltamt.

Zuvor wäre zu klären, welche Abfalldaten tatsächlich gesammelt werden müssen und wie dieses rationell erfolgen kann. Derzeit besteht ein Zuständigkeitswirrwarr hinsichtlich der zuständigen Behörden. Außerdem sind die meisten Daten über Abfälle, nämlich die über große Teile der "Abfälle zur Verwertung" den Abfallbehörden nicht mehr zugänglich.

#### **4. Flächendeckende Bio-Kompostierung**

Das KrW-/AbfG hat große Bereiche der Abfallwirtschaft den staatlichen Stoffstromlenkungseinflüssen und Andienungspflichten entzogen. Hierunter leiden diejenigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die in der Vergangenheit ihren gesetzlichen Entsorgungsverpflichtungen durch den Bau und das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen nachgekommen sind. Sie sind durch staatlich-planerische und gesetzliche Vorgaben in die Situation geraten, daß ihre Bürger die Kosten dieser lediglich aus heutiger Sicht überdimensionierten Anlagen, zu deren Betrieb die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin durch Gesetz verpflichtet sind, tragen müssen. Mengenprognosen über zu überlassende Abfälle und damit Abfallplanungen sind über einen längeren Zeitraum faktisch nicht mehr möglich.

Gleichzeitig ist für das gesamte Land NRW eine Beseitigungsautarkie nach dem Stand der Technik mit einer weit mehr als 10-jährigen Entsorgungssicherheit erreicht.

Der Gesetzgeber sollte es daher unterlassen, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern planwirtschaftliche Vorgaben über die Art der Einsammlung und Entsorgung vorzuschreiben. Hierzu gehört § 1 Abs. 1 Nr. 7 Gesetzentwurf (flächendeckende Biokompostierung), die zudem zwangsweise überall eingeführt, die ökologisch unbedenkliche Verwertung des Kompostes gefährdet, da die Parameter für Schadstoffe nach der Kompostverordnung nicht eingehalten werden können.

#### 5. **Gebührenauswirkung**

Abfallentsorgung war bisher ein Teil der Daseinsfürsorge, für die die Kommunen maßgeblich verantwortlich waren und für die sie Anlagen errichten und betreiben mußten.

Das KrW-/AbfG hat den Kommunen den größten Teil dieser Verpflichtung genommen. Sie sind nur noch verantwortlich für die privaten Haushalte und für die Abfälle, die Gewerbetreibende ihnen zur Beseitigung übergeben wollen, da diese, wenn sie die Abfälle verwerten, nicht andienungspflichtig sind.

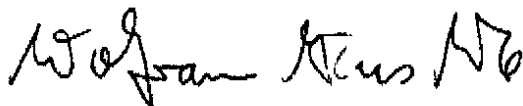
Die Kommunen haben ihre Anlagen für andere, größere Abfallmengen errichtet und geplant.

Wenn diese bestehenden Entsorgungsanlagen, die unabhängig von ihrer betrieblichen Auslastung Fixkostenanteile zwischen 80 und 95% haben, nicht in Gänze durch die Gebühren der Bürger unterhalten werden sollen, müssen neue betriebswirtschaftliche Strukturen gefunden und den Anlagen auch ein marktwirtschaftliches Handeln ermöglicht werden, welches den Entsorgungsanlagen in privater Hand derzeit bereits möglich ist.

Die Vorschriften zur Beseitigungsautarkie (soweit damit eine Ausgrenzung des Imports aus anderen Bundesländern gemeint ist) und zu § 9 (Satzung) sind da kontraproduktiv. Auch die faktische Änderung des KAG durch § 9 Abs. 2 Gesetzentwurf führt zu höheren Gebühren und damit weniger angedientem Gewerbeabfall.

Entsprechend Ihrem Wunsch, für die Anhörung von Sachverständigen im Landtag von Nordrhein-Westfalen einen Sprecher für alle Bezirksregierungen zu benennen, werde ich mich mit den anderen Bezirksregierungen abstimmen und Ihnen rechtzeitig die Benennung mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfram Kuschke)